

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/4782 —

Betr.: Umgang mit Gefangenendaten und Dateien

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Alm-Merk (SPD) vom 15. 12. 1989

In der JVA Celle II fanden sich zahlreiche Beobachtungsbögen und Karteikarten mit Daten von Gefangenen in den Papierkörben der Stationen. Diese Dateien gelangten in die Hände von Gefangenen, die damit begonnen haben sollen, Handel zu treiben. Auch mir liegen solche Beobachtungsbögen vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann ist ihr dieser Sachverhalt bekannt, und was hat sie kurzfristig unternommen, um diese Unterlagen zurückzuerlangen bzw. dafür zu sorgen, daß die Dateien wenigstens zukünftig verschlossen bleiben?
2. Worauf ist es zurückzuführen, daß sich die Dateien in Papierkörben fanden und damit den Gefangenen zugänglich waren?
3. Welche Regelungen mit welchen Inhalten bestehen für die Justizvollzugsanstalten beim Umgang mit Gefangenendaten und Dateien?
4. Hat die Landesregierung den niedersächsischen Datenschutzbeauftragten eingeschaltet, und wenn nein, warum nicht?
5. Wie will die Landesregierung zukünftig sicherstellen, daß sich gleiche oder ähnliche Vorfälle in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nicht wiederholen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 1552 I (V) — 406.21 —

Hannover, den 19. 1. 1990

Zu 1:

Erstmals am 6. 12. 1989 erhielt der Leiter der Abt. Justizvollzug im Nds. Justizministerium durch einen Telefonanruf des Nds. Datenschutzbeauftragten von dem in Rede stehenden Sachverhalt Kenntnis. Noch am selben Tag wurde der für die JVA Celle II zuständige Referatsleiter beauftragt, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Dieser besuchte bereits am 7. 12. 1989 die JVA Celle II unangemeldet und stellte folgendes fest:

Am 28. 11. 1989 war dem Sicherheitsdienstleiter der Anstalt von einem Gefangenen mitgeteilt worden, daß am 27. 11. 1989 aus dem Informationsraum der Station IV von

Gefangenen ein Stapel Wahrnehmungsbogen, Sozialanamnesen usw. fortgetragen worden sei. Der Raum wurde sofort überprüft. In ihm befanden sich 2 Kartons mit Protokollen über Vollzugsplankonferenzen, Sozialanamnesen, Kontaktgespräche usw., also Unterlagen mit Daten Gefangener.

Die neuesten Unterlagen stammten aus dem Jahre 1985. Der Informationsraum hatte vor Jahren einer inzwischen nicht mehr bestehenden Aufnahmekommission als Besprechungsraum gedient. Die Kommissionsmitglieder haben die Unterlagen (wohl Überstücke) nicht zu den Akten gegeben, bzw. nach Beendigung ihrer Arbeit nicht vernichtet. Der Informationsraum, in dem diese Unterlagen aufbewahrt wurden, hätte eigentlich immer verschlossen sein müssen. Offenbar ist er vom Stationsbeamten versehentlich beim sog. Zellenaufschluß mit aufgeschlossen worden. Die vom Sicherheitsdienstleiter vorgefundenen Unterlagen wurden verplombt und im Aktenkeller sichergestellt. Die Zellen von Gefangenen, bei denen Unterlagen vermutet wurden, sind durchsucht worden, ebenso ein Abstellraum. Entwendete Unterlagen wurden nicht gefunden.

Zu 2:

Die fraglichen Unterlagen wurden nach dem vorliegenden Erkenntnisstand von einem Gefangenen, der sie aus dem unverschlossenen Dienstzimmer herausgeholt hatte, in der Stationsmülltonne versteckt. Einem anderen Gefangenen ist sodann der Hinweis gegeben worden, in der Mülltonne lägen Schriftstücke mit schutzwürdigen Daten von Gefangenen.

In Papierkörben, anderen Abfallbehältnissen oder sonstwo haben Anstaltsbedienstete weder ganze Dateien noch einzelne Unterlagen mit Daten Gefangener feststellen können.

Zu 3:

Die JVA'en des Landes Niedersachsen sind in zahlreichen Einzelerlassen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen angehalten worden. Des weiteren hat es mehrere Beratungsgespräche von Mitarbeitern des Nds. Datenschutzbeauftragten in verschiedenen JVA'en des Landes gegeben. Im übrigen wird die Frage des Datenschutzes im Justizvollzug — unabhängig von dem konkreten Vorfall — Gegenstand der nächsten Anstaltsleitertagung sein. Dem Datenschutz ist im nds. Justizvollzug bisher angemessen Rechnung getragen worden.

Schließlich hat die Staatsanwaltschaft bei dem LG Lüneburg, Zweigstelle Celle, der der Fall zur Würdigung unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten vorlag, festgestellt, daß der Schutzbereich des Datenschutzgesetzes (§§ 1, 21 NDStG) nicht berührt worden ist. Strafrechtlich bedeutsame Verfehlungen konnten von der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden.

Zu 4:

Wie aus der Antwort zu Frage 1 ersichtlich ist, wurde der Sachverhalt dem Justizministerium durch den Nds. Datenschutzbeauftragten bekanntgemacht.

Justizministerium und Niedersächsischer Datenschutzbeauftragter bearbeiten diese Angelegenheit — wie andere zuvor auch — einvernehmlich.

Zu 5:

Die Anstalten sind erneut darauf hingewiesen worden, Unterlagen mit Daten Gefangener so zu verwahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich werden können.

Remmers